

SATZUNG

der Gemeinde Gutach im Breisgau über die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Löwenacker“ im Ortsteil Bleibach

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau hat am 29. April 1997 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Löwenacker“ unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133)
- § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.12.1991 (Gbl. S. 860)
- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GVBl. S. 617)

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Darstellung im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch Aufkleben der Deckblätter vom 07. Oktober 1996.

§ 2

Bestandteile

Die Bebauungsplanerweiterung und -änderung besteht aus:

1. Zwei Deckblätter zum Bebauungsplan mit zeichnerischer Darstellung der Bebaubarkeit M 1 : 500 vom 08.01.1997
2. Textteil - Bebauungsvorschriften vom 08.01.1997

Die bestehenden Bebauungsvorschriften gelten für die Erweiterungsfläche unverändert.

Beigefügt ist:

Begründung	vom 08.01.1997
Übersichtsplan	vom 07.10.1996

Der endültige Bebauungsplan besteht aus:

Ursprungsbebauungsplan	vom 23.08.1978
Bebauungsplanänderungen Nr. 1-5	
Bebauungsplanerweiterung und -änderung	vom 08.01.1997

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

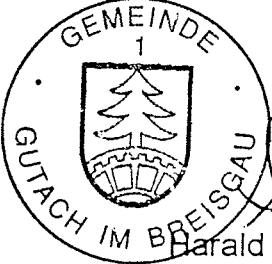
Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanerweiterung und -änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Gutach im Breisgau, den 29. April 1997


Harald Schomas
Bürgermeister

Mit Schreiben vom 12.05.1997 (eingegangen am 13.05.97) wurde die Satzung angezeigt (§ 11 Abs.1 BauGB).

Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 14.07.1997 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§11 Abs.3 BauGB).


Dr. Stratz



Rechtskraft 30.7.97

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Löwenacker“
der Gemeinde Gutach im Breisgau, Ortsteil Bleibach

1. **Hinweise**

1.1 **Altlastenverdacht**

Die Grundstücke, Flurst. Nr. 70, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 70/7, 70/8 und 70/9 gehören zum ehemaligen Bereich des Sägewerkes. Bei Sägewerken muß erfahrungsgemäß mit einem relativ hohen Gefahrenpotential gerechnet werden. Entsprechend einer im Jahre 1994 durchgeführten Historischen Erhebung wurde auf dieser Fläche Holz gelagert und mit Holzschutzmitteln behandelt. Es besteht der Gefahrenverdacht, daß der Oberboden soweit er nicht abgetragen wurde infolge der Holzbehandlung durch Tropfverluste von Holzschutzmitteln verunreinigt ist. Dies wäre insbesondere bei der Gartennutzung bezüglich Kinderspielflächen und dem Nahrungsmittelanbau zu berücksichtigen.

1.2 **Bodenschutz**

Bei einer Bebauung der Grundstücke, Flurst. Nr. 67/6 bis 67/11 (ursprünglich Flurst. Nr. 67), 67/4, 67/3 und 564 (ursprünglich Flurst. Nr. 67/1) sind nachstehend aufgeführte bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU ERDARBEITEN

Bei Erdaushub aus Misch- und Gewerbebereichen ist mit Bodenverunreinigungen zu rechnen. Folgende Auflagen sollen vermeiden, daß verunreinigter Erdaushub diffus über unbelastete Flächen der Gemarkung verteilt wird oder sogar die Gefahr besteht, daß dieser in sensiblen Nutzungen z.B. auf Kinderspielflächen, Nutzgärten eingesetzt wird.

ERDAUSHUBÜBERSCHUSS

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleiches, der Geländemodellierung usw. darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Überschüssiger Erdaushub ist ordnungsgemäß in genehmigten Auffüllungen einzubauen oder bei Baumaßnahmen in gleichwertigen Nutzungsbereichen wiederzuverwenden (Verbot der Verschlechterung)

BEI VERDACHT AUF BODENVERUNREINIGUNGEN

Sollten bei den Erdbaumaßnahmen optisch, geruchliche Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind die Bauarbeiten einzustellen und ggf. ist die Entnahmestelle mit Folie abzudecken und das verunreinigte Material ist vor Ort zwischenzulagern und ggf. abzudecken.

Die Technische Verwaltung ist darauf unverzüglich zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzuklären.

07.10.1996

ÜBERSICHTSLAGEPLAN zur Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes „Löwenacker“ der Gemeinde Gutach im Breisgau, Ortsteil Bleibach

